

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

hinweisen, also wirtschaftlich unproduktive Gebiete wegen zu grosser Trockenheit, mit Thymian, Trespen (Bromus), Zwenken (Brachypodium) usw., daneben Simsengesellschaften (Juncus). Damit wird der Vorschlag von Dr. Stauber, Hangentwässerungen zum Ausgleich des Wasserhaushaltes durchzuführen, illustriert. Es folgt eine Kollektion aller möglichen Phasen von Vernässungen durch vermoderten und vermoosten Wald, und gegenüber Sörenberg, auf einer Lichtung, übersät mit kleinen, weissen Flöcklein des Haargrasses, ein Trichophoretum caespitosi, das beginnenden Vermoorungsprozess anzeigt. Tiefgründige Torfbildung konnten wir indessen auf unserer Route nirgends antreffen, dagegen verschiedene Flachmoore (Parvo-

caricion) und Streubinsenwiesen mit Pfeifengrassgesellschaften (Molinietum), die wenigstens brauchbare Streue ergeben hätten.

Auch hier wieder ausgedehnte, rutschreife Hänge mit Sackungen und Anrissen; die Waldungen sind krank, doch wäre die Situation noch gefährlicher, wenn die Bestockung ganz fehlen würde. Gegenüber Sörenberg sehen wir das Beispiel einer Tonröhrenmelioration in Flyschrutschgebiet am steilen Hang, eine Teilmelioration ohne Entwässerung der oberhalb gelegenen waldigen Hangpartien (Abb. 9, 10), die der Zerstörung entgegengeht.

(Fortsetzung folgt)

(Berichterstatler W. A. Rietmann)

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

In der Sitzung des Nationalrates vom 24. September 1947 begründete Nationalrat Speiser den Antrag der Kommission, vom Beschluss des Ständerates auf Nichteintreten Kenntnis zu nehmen und das Geschäft als erledigt zu erklären.

Die Kommission erinnert daran, dass die Vorlage zur Revision des Wasserrechtsgesetzes seinerzeit vom Bundesrat auf Grund eines vom Ständerat einstimmig überwiesenen Postulates ausgearbeitet worden ist, um die rechtliche Grundlage für die darin verlangte grössere Aktivität des Bundesrates zur Verbesserung der Energieversorgung zu schaffen. Die Gründe, die den Ständerat zu seinem Postulat und den Nationalrat zur Annahme des Revisionsvorschlages bewogen haben, bestehen in vollem Umfang weiter. In Anbetracht der im Ständerat zum Ausdruck gekommenen Widerstände föderalistischer und rechtlicher Natur glaubt die Kommission jedoch, dass ein Beharren auf dem Beschluss des Nationalrates weder dem baldigen Abschluss der Gesetzesrevision noch der raschen Vermehrung der Energieproduktion dienlich wäre, um so mehr, als im Einvernehmen mit dem Bundesrat der Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements mit dem Verband schweizerischer Elektrizitätswerke bereits Schritte unternommen hat, welche die rasche Inangriffnahme baureifer Projekte zum Ziele haben. Die Kommission begrüsst diese Bestrebungen und erwartet, dass der Bundesrat die ihm zustehenden Kompetenzen voll ausschöpfe. Vom Erfolg dieser allgemeinen Anstrengungen zur Verbesserung der Versorgung mit Winterenergie wird es abhängen, ob der Bundesrat in einem spätern Zeitpunkt mit einer neuen Vorlage an die Räte gelangen soll. Perrin (fr., Neuenburg) erläutert den Antrag der Kommission in französischer Sprache.

Nach einem Votum von Picot, der erklärt, nach dem Beschluss des Ständerates auf «Nichteintreten» sei die Angelegenheit endgültig erledigt und der Nationalrat könne nur noch Kenntnis vom Stand der Dinge nehmen, stimmt der Nationalrat dem Antrag der Kommission stillschweigend zu.

Erhöhung des maximalen Wasserzinses

Nationalrat J. Kuntschen hat am 18. Juni 1947 folgende Motion, von sechs Nationalräten mitunterzeichnet, eingereicht:

«Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sieht in Art. 49 vor, dass ‚der Wasserzins jährlich sechs Franken für die Bruttoferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen‘ darf.

Die gleiche Zahl ist selbstverständlich auch in Abs. 3 desselben Artikels festgesetzt.

Mehr als 20 Jahre sind seither verflossen, und die Kosten haben sich allenthalben derart erhöht, dass dieses Maximum, von der allgemeinen Wirtschaftslage aus gesehen, ungenügend geworden ist.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, bezüglich dieser Frage sofort eine Revision des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 zu veranlassen und in Art. 49 des erwähnten Bundesgesetzes den Betrag von sechs Franken auf zehn Franken zu erhöhen.»

Der Bundesrat hat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln; mit diesem Vorschlage hat sich der Motionär einverstanden erklärt.

Pariser Wirtschaftskonferenz und Grenzkraftwerke

Unter dem Titel «Pariser Wirtschaftskonferenz und schweizerische Grenzkraftwerke» ist in Nr. 1917 der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 2. Oktober ein Artikel erschienen, in dem ein Mitarbeiter dieses Blattes ausführt, dass der Gesamtbericht der Konferenz ein grosszügiges Ausbauprogramm mit einer besondern Zusammenstellung von neun grossen Kraftwerkprojekten aufstelle. Der Mitarbeiter der «NZZ» ist überrascht, dass sich unter den Ländern, welche diese Projekte verwirklichen wollen, nur die Staaten Frankreich, Italien, Österreich und Westdeutschland befinden, während von schweizerischen Projekten darin nicht die Rede sei.

Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Aufstellung von neun Kraftwerkprojekten in keiner Weise das Hauptausbauprogramm der Konferenz für die nächsten Jahre darstellt, sondern, wie auch die Überschrift

auf der Tabelle darlegt, lediglich ein internationales Programm für zusätzliche Kraftwerkbauten. Alle neun aufgezählten Kraftwerkprojekte gehören zu denjenigen, welche das betreffende Land nicht ohne auswärtige Hilfe zu verwirklichen imstande ist. Die Schweiz befindet sich aber in der glücklichen Lage, eine solche fremde Unterstützung nicht beanspruchen zu müssen. Die Wahl dieser Projekte erfolgte gar nicht im Hinblick auf die Internationalität der Anlagen, sondern aus dem Grunde, weil sie die geeignetsten erschienen, um rasch zusätzliche Energiemengen zu beschaffen; es ist ein reiner Zufall, wenn sich unter ihnen zwei Grenzkraftwerke befinden, die das Territorium von mehreren Ländern berühren. Wie dies aus der Tabelle hervorgeht, erstreckt sich das vorgeschlagene zusätzliche Programm nicht nur auf die Nutzbarmachung von Wasserkraften, sondern auch auf die Ausnutzung von Braunkohlen und natürlichen Erdgasen.

Allerdings war es keine einfache Aufgabe, in einen Plan, der auf vier Jahre befristet ist (1948—1951), auch den Bau von Grosswasserkraftanlagen einzuordnen, deren Verwirklichung bekanntlich eine bedeutend längere Zeit in Anspruch nimmt. Im Abschnitt «Elektrizität» des Berichtes der Pariser Verhandlungen ist die voraussichtliche Zunahme der Produktion berechnet, welche bis Ende 1951 erwartet werden kann, falls die sechzehn beteiligten Länder ihre Ausbauprogramme durchführen können; dies setzt aber zu einem bedeutenden Teil voraus, dass die notwendigen Rohstoffe, Baumaterialien und Ausrüstungen durch die Unterstützung der Vereinigten Staaten beschafft werden können. Nach diesem Programm würde die Gesamtenergieproduktion in den thermischen und hydraulischen Anlagen der beteiligten Länder von 169 Milliarden kWh im Jahre 1947 auf 237 Milliarden im Jahre 1951 ansteigen. Der Anteil der Schweiz beträgt 1,5 Milliarden kWh; er kann als gesichert betrachtet werden, da ein bedeutender Teil der Bauten bereits in Angriff genommen ist.

Aber auch im Falle, dass die erwähnte voraussichtliche Gesamtzunahme bis im Jahre 1951 wirklich erreicht werden kann, wird sie doch nicht genügen, um in den beteiligten Ländern das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in dem Masse, wie es vor dem Krieg vorhanden war, wieder herzustellen. Das Komitee hat es deshalb für zweckmässig erachtet, die Untersuchungen auf weitere Grosskraftwerksprojekte auszudehnen, die eine spezielle wirtschaftliche Bedeutung aufweisen oder mehr als 500 Millionen kWh jährlich produzieren können, auch wenn sie nicht bis im Jahre 1951, aber doch in einer angemessenen Frist, fertiggestellt werden könnten. Alle beteiligten Länder, die über solche Möglichkeiten verfügen, haben die gewünschten Unterlagen eingelefert.

Zum Beispiel hat die Schweiz über fünf Grosskraftwerkprojekte berichtet, die gesamthaft eine jährliche Energieproduktion von 6,5 Milliarden kWh ermöglichen. Bei dieser Aufzählung sind die schweizerisch-italienischen Projekte Val di Lei-Sufers-Andeer-Sils und Spöl-Unteringadin enthalten. Dabei waren diese schweizerischen Projekte technisch und wirtschaftlich bereits weit abgeklärt, was von einem grossen Teil der Vorschläge der andern Länder nicht behauptet werden kann. Ein Teil der von den beteiligten Ländern in Vorschlag gebrachten Projekte ist in das normale Ausbauprogramm der einzelnen Staaten aufgenommen worden; für die übrigen

Projekte, die die Baumöglichkeiten der einzelnen Länder überschreiten, kann eine baldige Inangriffnahme nur dann in Aussicht genommen werden, wenn gegenseitige europäische Unterstützung und amerikanische Hilfe in Anwendung kommen. Dieser letzten Kategorie gehören alle Projekte an, die in die vom Mitarbeiter der «Neuen Zürcher Zeitung» erwähnte Zusammenstellung aufgenommen wurden.

Mit bezug auf die Grenzgewässer ist das Komitee einhellig der Auffassung, dass es notwendig ist, die Grenzkraftwerke ohne Rücksicht auf die territorialen Abgrenzungen zu projektieren, zu bauen und zu betreiben, um damit den Lösungen den Vorrang zu geben, die, gesamthaft betrachtet, die beste Ausnutzung der vorhandenen Energie ergeben. Von italienischer Seite war man der Ansicht, dass dies am besten durch die Schaffung eines internationalen Konsortiums erreicht werden könne, das die Aufgabe hätte, einen Regulierplan aller zukünftigen Anlagen aufzustellen mit der Befugnis, die Rangordnung, nach welcher die Kraftwerke auszubauen sind, festzulegen. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen im Ausbau von Grenzgewässern, wie z. B. am deutsch-schweizerischen Rhein, am französisch-schweizerischen Doubs und an der Rhone unterhalb Genf usw., gelangte aber das Komitee für Elektrizität zur Ansicht, dass die Verständigung zwischen Nachbarländern auf Grund von bilateralen Verträgen das geeignetste Mittel sei, um zum Ziele zu gelangen, ohne das Eingreifen eines übergeordneten internationalen Organismus.

Bereits ist im «Economic Energy Committee for Europe» ein technisches Komitee (Public Utilities Panel) gebildet worden, das sich mit europäischen Energiefragen beschäftigt; dieses Komitee soll seine Arbeiten fortsetzen und erweitern mit folgendem Ziel:

1. Zusammenstellung der grössten europäischen Energiereserven, die entweder für die Eigenversorgung des Landes oder für die Ausfuhr ausgebaut werden könnten. Die interessierten Länder sollen auf die Projekte aufmerksam gemacht werden, die gemeinsam zu verwirklichen sind.

2. Sofortige Inangriffnahme einer Studie über die Zweckmässigkeit des Baues eines internationalen Hochspannungsnetzes.

3. Sofortige Inangriffnahme einer Studie über die Zweckmässigkeit, die elektrischen Ausrüstungen zu vereinheitlichen, um die Fabrikation zu beschleunigen.

François Kuntschen,
Vizedirektor des eidgenössischen Amtes
für Wasserwirtschaft

Konzession für den Greina-Stausee

Zu der Notiz in Nr. 7/8, Seite 87, dieser Zeitschrift wird uns mitgeteilt, dass gegen die Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rates von Graubünden beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerden eingereicht worden seien, die noch pendent sind.

Greina-Staubecken

Nationalrat Trüb hat am 19. Juni 1947 folgende Motion eingereicht, die von 52 Mitgliedern des Nationalrates mitunterzeichnet wurde:

Die schon seit Jahren und besonders im Winter 1946/47 äusserst knappe Elektrizitätsversorgung und die schon bei nur mittlerer Wasserführung notwendig werdenden

schwerwiegenden Einschränkungsmassnahmen im Verbrauch von Elektrizität haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie dringend der weitere Ausbau der schweizerischen Wasserkraft und speziell die Schaffung von leistungsfähigen Winter-Speicherwerken ist.

Nach Art. 15 des Wasserechtsgesetzes kann der Bund unter gewissen Voraussetzungen im Interesse einer besseren Ausnützung der Wasserkraft Arbeiten zur Schaffung künstlicher Sammelbecken anordnen.

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten in der Herbstsession eine Vorlage zu unterbreiten für die Schaffung eines möglichst grossen Speicherbeckens auf dem Greinaboden im Gebiete der Kantone Graubünden und Tessin.

Das Ziel muss sein, die beteiligten Kantone Tessin und Graubünden und die interessierten Gemeinden mit den grossen Unternehmungen der Elektrizitätsversorgung zusammenzubringen. Die bündnerische Regionalplanung ist in die eidgenössische Landesplanung einzuordnen, so dass die wirtschaftlichste Verwertung der Wasserkraft im Interesse des ganzen Landes gesichert wird.

Die Wasserführung der Sihl

Auf eine Kleine Anfrage von Kantonsrat Gysel (Adliswil) antwortet der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Nach der Etzelwerkkonzession von 1919/29 ist die Sihl so zu dotieren, dass ihre Wassermenge beim Eintritt in den Kanton Zürich nie unter 2,5 m³/s zurückgeht. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1942, welcher auch heute noch Gültigkeit hat, reduzierte der eidgenössische Kommissär für die Massnahmen zur Erhöhung der Produktion der Wasserkraftelektrizitätswerke seit 1942 wiederholt die Dotierung der Sihl jeweils im Winter von 2,5 m³/s auf 2 m³/s und im letzten Winter sogar auf 1,5 m³/s. Die katastrophale Trockenheit dieses Sommers veranlasste den Kommissär, die Reduktion der Dotierung auf 2 m³/s bereits auf den 30. August 1947 zu verfügen, um den Sihlsee auf den kommenden Winter soweit möglich noch füllen zu können. Bereits liegt ein neues Gesuch um eine weitere Reduktion auf 1,5 m³/s vor. Die gegenwärtige Notlage in der Elektrizitätsversorgung hat den Regierungsrat gezwungen, dem Gesuch zu entsprechen und auf die in der Etzelwerkkonzession neben der Minimaldotierung vorgesehenen Spülungen des Sihlbettes zu verzichten. Der Regierungsrat wird sich jedoch für den Fall des Wiedereintrittes normaler Niederschlagsverhältnisse gegen jede konzessionswidrige Verschlechterung der Sihldotierung durch die Bundesbehörden erneut zur Wehr setzen.

Schweizerische Beteiligung an italienischen Kraftwerkbauten

Die seit geraumer Zeit schwebenden Verhandlungen über eine schweizerische Beteiligung am Resia- und Mezzogrosskraftwerk sind zum Abschluss gelangt. Der Montecatini-Konzern einerseits und eine schweizerische Finanzgruppe andererseits haben dieser Tage ein Abkommen unterzeichnet, das die schweizerische Finanzierung der Wasserkraft des Oberlauf der Etsch und seiner Zuflüsse Puna, Staldura und Plima nutzbar machenden und bereits im Bau befindlichen Kraftwerke vorsieht. Wie wir erfahren, besteht die italienische Gegenleistung für die schweizerische Kreditgewährung in der Verpflichtung, während mehreren Jahren eine bestimmte Menge der erzeugten Winterenergie nach der Schweiz zu liefern.

Der italienische Minister für öffentliche Arbeiten, Tupini, hat das mit dem Bau der Kraftwerke beauftragte Unternehmen aufgefordert, die Bauarbeiten zu beschleunigen, um die beiden Elektrizitätswerke baldmöglichst in Betrieb setzen zu können. Man hofft, dass dies schon im Laufe des kommenden Jahres möglich sein werde. In der Presse wird die Bedeutung des Abkommens hervorgehoben, das, ohne der italienischen Wirtschaft Kapitalien zu entziehen, die Finanzierung eines der wichtigsten Neubauprogramme der italienischen Elektroindustrie sicherstellt. NZZ, M.-Bl. 15. Sept. 1947.

Nach einer weiteren Mitteilung in der NZZ. vom 28. Oktober 1947, M.-Bl., hat sich am 28. Oktober eine Abordnung des Stadtrates von Zürich nach dem Reschensee (Südtirol) begeben um die dort im Bau befindlichen Kraftwerke zu besichtigen. Es handelt sich um zwei Grosskraftwerke, die in Glorenza (Graun) und Castelbello (Kastellbell) errichtet werden; deren Bau wurde von dem Montecatini-Konzern vor dem Krieg in Angriff genommen, musste aber später eingestellt werden. Der Montecatini-Konzern hat sich kürzlich die zur Wiederaufnahme der Arbeiten benötigten finanziellen Mittel gesichert; sie wurden ihm von einem der Elektrowatt AG. und anderen schweizerischen Finanzierungsgesellschaften gebildeten Konsortium gewährt, das zu diesem Zweck einen Beitrag von 30 Mio Fr. zur Verfügung gestellt hat.

Die Rückzahlung des Finanzierungskredits hat die Montecatini in Form von Stromlieferungen (vornehmlich Winterenergie) zugesichert, und zwar von 120 Mio kWh für die Dauer von zehn Jahren. Die beiden Kraftwerke am Reschensee sollen spätestens im Winter 1948/49 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden können. Deren Produktion wird insgesamt etwa 650 Mio kWh jährlich erreichen.

Gegenwärtig wird am Bau eines 25 m hohen Staudamms gearbeitet. Insgesamt sind bei den Arbeiten 5000 Arbeitskräfte beschäftigt. Das Staubecken, welches das Kraftwerk von Grauen speisen soll und in das die Gewässer der Etsch fliessen werden, wird 110 Mio m³ Wasser fassen können. Von den vorgesehenen Energielieferungen nach der Schweiz wird nur ein Teil tatsächlich nach der Schweiz gelangen. Sie werden nämlich der Stromversorgung der oberitalienischen Industrie dienen, welche ihrerseits auf die Einfuhr einer entsprechenden Energiemenge aus der Schweiz verzichten wird, zu deren Lieferung schweizerische Elektrizitätsgesellschaften und namentlich das Kraftwerk von Brusio auf Grund vertraglicher Abmachungen verpflichtet sind. Zur Strombeförderung nach der Lombardei wird am Stilfserjoch eine Hochspannungsleitung von 220 kV gebaut.

Die Industriellen Betriebe der Stadt Zürich haben sich in der Lokalpresse von Zürich zu der Frage geäußert. Nach der NZZ vom 8. November 1947, M.-Bl. Nr. 2187, haben die Städte Zürich und St. Gallen zusammen mit einigen grossen Elektrizitätswerken durch Vermittlung der Elektro-Watt AG. mit der Montecatini einen Kaufvertrag über den Bezug von Winterenergie abgeschlossen. Darnach liefert die Montecatini aus den Resia-Werken ab 1. November 1949 während zehn Jahren jährlich 120 Mio kWh Winterenergie in die Schweiz. Zürich erhält hievon 50 Mio kWh, also fast so viel, wie es aus dem Wägitalwerk bezieht. Der Bundesrat und die italienische Regierung haben die Verhandlungen wesentlich unterstützt, und es hat insbesondere die italienische Regierung den

von den schweizerischen Partnern gestellten Forderungen zur Sicherung der Vertragserfüllung in verdankenswerter Weise Rechnung getragen. Ein Drittel der Energie gelangt über die Gotthardleitung der ATEL in die Nordschweiz, zwei Drittel fließen über Brusio quer durch den ganzen Kanton Graubünden Richtung Zürich.

Der Bericht der Industriellen Betriebe stellt deren Meldungen über einen Dammbbruch richtig. Es handelt sich um eine kleine Bresche in einem provisorischen Damm, der zur Ableitung des Wassers der Etsch um die Baugrube des Dammes dient, die am 25. Oktober 1947 entstanden ist und in kurzer Zeit wieder geschlossen werden konnte, ohne dass Schaden angerichtet wurde.

Der Bau der Resiawerke schreitet rasch vorwärts und man rechnet mit Sicherheit mit der Aufnahme der Winterenergielieferung am 1. November 1949. Die Schweiz muss für die Lieferung von 1,2 Mld kWh Winterenergie während zehn Jahren über 30 Mio Fr. an Italien bezahlen.

Verkehr in den Rheinhäfen beider Basel

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 31. August 1947

	Bergfahrt t	Talfahrt t	Total t
Januar	42814 (—)	3200 (—)	46014 (—)
Februar	3885 (2395)	2 (196)	3887 (2591)
März	119599 (11257)	8586 (722)	128185 (11979)
April	158316 (31623)	7590 (53)	165906 (31676)
Mai	229404 (93587)	11158 (2972)	240562 (96559)
Juni	240938 (117754)	16977 (3255)	257915 (121009)
Juli	239192 (143950)	11145 (2088)	250337 (146038)
Aug.	229326 (164431)	7742 (3158)	237068 (167589)
	1263474 (564997)	66400 (12444)	1329874 (577441)

Die in Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Rheinschiffahrtsamt Basel

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

«Die Erfordernisse an Energie werden in Zukunft enorm sein. Ich glaube nicht, dass alle Kohlen der Welt imstande sein werden, diesen Bedarf zu decken. Es wird sich als unerlässlich erweisen, auch die Wasserkräfte der Welt voll in Anspruch zu nehmen.»

Aussenminister Bevin am Gewerkschaftskongress des Transportarbeiterverbandes vom 17. Juli 1947 in Hastings. NZZ, Nr. 1396, 1947.

Einschränkungen in der Elektrizitätsversorgung

Am 10. September 1947 erliess das KIAA folgende Mitteilung:

Die aussergewöhnliche Trockenheit dieses Sommers hat auch für die Elektrizitätsversorgung sehr ungünstige Folgen. Verschiedene in den Voralpen gelegene Speicherseen, in deren Einzugsgebiet sich keine Gletscher befinden, sind bei weitem nicht angefüllt. Insgesamt erreicht der Füllungsgrad nur 85 Prozent. Die geringe natürliche Wasserführung der Flüsse zwang in der vergangenen Woche sogar, den Stauseen Wasser zu entnehmen, statt sie weiter aufzufüllen.

Um die ohnehin ungenügenden Speichervorräte soweit wie möglich zu schonen, wurden die Elektrizitätswerke angewiesen, die Energielieferungen jetzt überall dort einzustellen, wo die elektrische Energie durch Brennstoffe ersetzt werden kann. Auch die elektrische Heizung kann im nächsten Winter nicht gestattet werden, und die Konsumenten tun gut daran, sich genügend mit Heizmaterial einzudecken.

Wieweit sonst noch Einschränkungen angeordnet werden müssen, hängt von den Niederschlagsverhältnissen ab, die natürlich nicht vorausgesehen werden können. Immerhin ist festzustellen, dass die *Ausgangslage ungünstiger* ist als letzten Winter, weil der Bedarf seither stärker als die Produktion aus neuen Werken zugenommen hat. Überdies ist damit zu rechnen, dass der Winter mit ungenügend gefüllten Stauseen angetreten werden muss. Es ist daher zu befürchten, dass die Elektrizitätsversorgung im nächsten Winter grosse Schwierigkeiten bereiten wird, es sei denn, dass sich dieser durch ganz aussergewöhnlich

reiche Niederschläge auszeichnen würde. Die Energiekonsumenten werden aufgefordert, im Energieverbrauch namentlich tagsüber sparsam zu sein.

Seit dieser Bekanntmachung sind folgende Einschränkungen verfügt worden:

Verfügung Nr. 32 des KIAA über Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch (Raumheizung, Warmwasserbereitung, Strassen-, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung) vom 20. September 1947.

Verfügung Nr. 33 des KIAA über Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch (industrielle und gewerbliche Betriebe) vom 20. September 1947.

Verfügung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über Anpassung der Fabrikarbeitszeit an die einschränkenden Massnahmen im Elektrizitätsverbrauch vom 1. Oktober 1947.

Verfügung Nr. 1 des Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft über Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch vom 1. Oktober 1947.

Die obigen Verfügungen Nr. 32 und Nr. 33 des KIAA gelten vom 1. Oktober an als Verfügungen des Amtes für Elektrizitätswirtschaft und werden von diesem Amte vollzogen.

Verfügung Nr. 2 des Eidg. Amtes für Elektrizitätswirtschaft über Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch (Anpassung der Fabrikarbeitszeit) vom 1. Oktober 1947.

Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen

Durch Bundesratsbeschluss vom 26. September 1947 sind der BRB vom 21. Februar 1941 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen, sowie die gestützt hierauf erlassenen Ausführungsvorschriften auf den 1. Oktober 1947 aufgehoben worden.

Einsatz von Dampflokomotiven bei den Schweizerischen Bundesbahnen

Um elektrischen Strom zu sparen, haben die Bundesbahnen auf elektrifizierten Linien und für den Dienst auf Bahnhöfen 60 Dampflokomotiven eingesetzt. Der Kohlenverbrauch ist daher auf 140 Tonnen täglich gestiegen, was

im Tag 25 000 Fr. kostet. Es ist vorgesehen, die Zahl der verwendeten Dampflokomotiven auf 100 hinaufzusetzen.

Schon 1946 mussten auf dem Netz der Bundesbahnen aus dem gleichen Grunde 85 Dampflokomotiven in Dienst

genommen werden, was eine tägliche Ersparnis von 100 000 kWh elektrischer Energie oder 4,4% des Gesamtstroms der SBB ermöglichte. Der tägliche Kohlenverbrauch betrug letztes Jahr während dieser Periode 190 t.

Niederschlag und Temperatur

Mitgeteilt von der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt

Station	Höhe ü. M. m	Niederschlagsmenge				Zahl der Tage mit		Temperatur	
		Monatsmenge		Maximum		Nieder- schlag	Schnee	Monats- mittel ° C	Abw. ¹ ° C
		mm	Abw. ¹ mm	mm	Tag				
Basel	317	22	—64	5	4.	8	—	21,3	3,8
La Chaux-de-Fonds . .	990	83	—47	23	21.	9	—	17,6	3,4
St. Gallen	679	63	—90	25	22.	6	—	17,5	2,3
Zürich	493	39	—80	22	22.	5	—	20,9	3,7
Luzern	498	130	—12	55	21.	7	—	20,6	3,5
Bern	572	17	—91	7	22.	6	—	20,8	4,1
Genf	405	54	—42	18	14.	6	—	21,7	3,3
Montreux	412	76	—51	20	21.	11	—	22,3	4,2
Sitten	549	24	—41	14	21.	6	—	21,8	3,4
Chur	633	104	— 2	64	5.	8	—	18,7	2,3
Engelberg	1018	137	—40	53	21.	11	—	15,9	2,6
Davos-Platz	1561	114	—17	34	4.	11	—	13,7	2,4
Rigi-Kulm	1787	119	—119	29	21.	8	—	12,4	2,8
Säntis	2500	123	—165	45	5.	7	—	7,5	2,7
St. Gotthard	2095	78	—117	23	5.	11	—	10,2	2,8
Lugano	276	141	—46	44	4.	11	—	22,3	1,9

im Monat September 1947

Basel	317	27	—51	15	23.	4	—	17,3	3,1
La Chaux-de-Fonds . .	990	38	—79	19	23.	7	—	13,7	2,4
St. Gallen	679	59	—72	31	24.	7	—	14,6	2,5
Zürich	493	48	—49	21	24.	5	—	17,3	3,3
Luzern	498	47	—59	18	24.	4	—	17,0	3,0
Bern	572	32	—57	19	23.	4	—	16,8	3,1
Genf	405	39	—46	17	23.	5	—	17,9	2,9
Montreux	412	22	—74	12	23.	6	—	18,4	3,1
Sitten	549	45	— 3	22	25.	5	—	17,9	2,7
Chur	633	33	—51	19	24.	5	—	16,5	2,8
Engelberg	1018	74	—59	19	24.	10	1	12,8	2,2
Davos-Platz	1561	27	—65	13	24.	8	1	10,4	2,1
Rigi-Kulm	1787	95	—83	36	24.	6	2	10,4	3,1
Säntis	2500	83	—140	30	21.	9	5	5,7	2,9
St. Gotthard	2095	160	—47	68	25.	7	—	7,8	2,7
Lugano	276	259	84	112	24.	5	—	18,9	1,9

¹ Abweichung von den Mittelwerten 1864—1940.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 1. Oktober 1947

	per 10 t franko Grenze, verzollt		Grenzstation		per 10 t franko Grenze, verzollt		Grenzstation
	Sept. Fr.	Okt. Fr.			Sept. Fr.	Okt. Fr.	
1. Ruhr							
Brechkoks I—III 20/40—60/90 mm	1352.—	1352.—	Basel				
2. Belgien							
Kohlen Nuss II—III	1529.—	1559.—	"				
3. USA.							
a) Gaskohle	1347.—	1407.—	Chiasso				
b) Gries	1222.—	1282.—	"				
4. Lothringen und Saar							
a) Industriefeinkohle (St-Etienne)	1185.—	1004.—	Basel				
b) Flammkohlen 15/35 mm.	1194.—	1244.—	"				
" 7/15 mm.	1144.—	1214.—	"				
c) Koks 20/40—60/90 mm .	1319.—	1374.—	"				
				5. Nordfrankreich			
				a) Metallurgischer Koks 20/40—60/90 mm	1419.—	1464.—	Basel
				b) Giessereikoks 20/40—60/90 mm	1499.—	1564.—	"
				6. Polen			
				Kohle Nuss III	1282.—	1282.—	Buchs
				Kohle Nuss IV	1282.—	1282.—	"
				Förderkohle	1182.—	1182.—	"
				7. Ostrau-Karwin			
				Giessereikoks	1500.—	1500.—	"

(Preise mitgeteilt durch die Eidg. Preiskontrolle)

Ölpreisnotierungen per 1. Oktober 1947

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

Tankwagenlieferungen	Heizöl Spezial (Gasöl)	Heizöl extra leicht	Heizöl leicht, für Hausbrand	Industrie-Heizöl	Reinpetroleum	per 100 kg	
						Fr. niedrig verzollt	Fr. hoch verzollt
Rayon Baden-Sch'hausen							
bis 2 500 kg	28.40	27.85	27.30	25.75	Anbruch in Gebinden bis 200 l	45.20	
2 501 bis 8 000 kg	27.40	26.85	26.30	24.75	165—500 kg	38.20	
8 001 bis 12 000 kg	26.40	25.85	25.30	23.75	501—1000 kg	36.20	
über 12 000 kg	25.90	25.35	24.80	23.25	1001—2000 kg	35.20	
					2001 kg und mehr	34.70	
Rayon Zürich-Winterthur					Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.		
bis 2 500 kg	28.90	28.35	27.80	26.25	Traktorenpetrol und Spezialbrennstoff White Spirit		
2 501 bis 8 000 kg	27.90	27.35	26.80	25.25	Anbruch bis 160 kg	49.—	Mehrzoll II Fr. 15.75 % kg
8 001 bis 12 000 kg	26.90	26.35	25.80	24.25	161—500 kg	41.—	
über 12 000 kg	26.40	25.85	25.30	23.75	501—1000 kg	40.—	
					1001—2000 kg	39.—	
					2001 kg und mehr	38.50	
Rayon Zürcher Oberland					Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.		
bis 2 500 kg	29.40	28.85	28.30	26.75	ESSO (Aethylbenzin) und Mittelschwerbenzin	100 kg	100 l
2 501 bis 8 000 kg	28.40	27.85	27.30	25.75	Anbruch bis 200 l	86.80	63.46
8 001 bis 12 000 kg	27.40	26.85	26.30	24.75	200 l bis 350 kg	82.65	60.43
über 12 000 kg	26.90	26.35	25.80	24.25	351—500 kg	80.80	59.05
					501—1500 kg	79.70	58.25
					1501—3000 kg	78.75	57.55
					3001 kg und mehr	77.75	56.83
Fasslieferungen erfahren einen Zuschlag von Fr. 1.— % kg auf obigen Detailpreisen. — Alles per 100 kg netto, franko Domizil, verzollt.					franko Domizil.		
					Tankstellen-Literpreis . . . (inkl. Wust)		— .66
übrige Schweiz					Gasolin und Leichtbenzin		
1 bis 2 500 kg	27.20	26.65	26.10	24.55	Anbruch bis 99 kg	107.25	
2 501 bis 8 000 kg	26.20	25.65	25.10	23.55	100—350 kg	97.25	
8 001 bis 12 000 kg	25.20	24.65	24.10	22.55	351—500 kg	96.25	
über 12 000 kg	24.70	24.15	23.60	22.05	501—1500 kg	95.25	
					1501—2500 kg	94.25	
					2501 kg und mehr	92.75	
Alles per 100 kg netto, franko Grenze, verzollt.					Per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation.		
Frachtzuschläge je nach Rayon					Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Waren-umsatzsteuer, Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.		
Zuschlag ab 1. August 1947: —.65 % kg auf allen Kategorien als Tilgungssteuer für Kohlenkredit.							
Dieselgasöl				hoch verzollt			
Anbruch bis 200 l				65.60			
171 kg bis 350 kg				63.—			
351 kg bis 500 kg				62.—			
501 kg bis 1500 kg				61.—			
1501 kg bis 4000 kg				60.10			
4001 kg bis 8000 kg				59.25			
8001 kg und mehr				58.25			
per 100 kg netto franko Domizil oder Talbahnstation.							
Tankstellenpreis: 58 Rp. per Liter, inkl. Wust.							